

Grundsatzerklärung des Seniorenbeirates der Stadt Kreuztal

Der **Seniorenbeirat der Stadt Kreuztal** hat für seine Tätigkeit folgende **Richtlinien** beschlossen:

Der Seniorenbeirat versteht sich als gewählte und selbständige Vertretung der Seniorinnen und Senioren Kreuztals. Er ist dabei auf Unterstützung und Zusammenarbeit mit den kommunalen und allen im gleichen Bereich öffentlich tätigen Einrichtungen in der Stadt Kreuztal angewiesen. Er besteht aus den in den Stadtteilen der Stadt Kreuztal gewählten Mitgliedern und den von Institutionen entsendeten Mitgliedern.

1. Der Seniorenbeirat betreibt keine eigene Altenarbeit.
2. Der Seniorenbeirat, als legitimierte Interessenvertretung der älteren Bürgerschaft Kreuztals, betrachtet sich als Gesprächspartner der Stadt und aller Verbände, Vereine und Organisationen, deren Veranstaltungen und Maßnahmen ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger berühren. Er möchte Informationsträger, Vermittler und Koordinator sein. Er berät ältere Bürgerinnen und Bürger und bemüht sich um Hilfeleistung bzw. Weiterleitung an die sach- und fachkundigen Dienststellen oder Einrichtungen.
3. Der Seniorenbeirat ist politisch und konfessionell neutral.

Er gibt sich folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Kreuztal

§ 1

Der Seniorenbeirat betrachtet sich als Vertretung aller Senioren Kreuztals. Unter Senioren versteht man alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Der Seniorenbeirat vertritt - entsprechend seiner Grundsatzerklärung - Belange der Senioren gegenüber dem Rat, der Verwaltung der Stadt Kreuztal und in der Öffentlichkeit.

§ 3

Der Seniorenbeirat erstellt mindestens zum Ende einer Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht und berät darüber.

§ 4

Der Seniorenbeirat wird für drei Jahre gewählt; wählbar ist, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahlperiode endet mit Ablauf von drei Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Zusammentritt hat spätestens 30 Tage nach der Wahl zu erfolgen.

Der Seniorenbeirat bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Diese hat spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der Wahlperiode stattzufinden. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmzahl als Ersatzmitglied nach. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirates zeitweilig verhindert ist.

Der Beirat wird durch ein kombiniertes Wahlverfahren aus Briefwahl in Wahlbezirken und Entsendung gebildet.

Die Bezirke sind in der Wahlordnung benannt. Insgesamt werden 20 Mitglieder in den Bezirken durch Briefwahl gewählt.

AWO-Stadtverband, DRK, VdK, Stadtsportverband, Caritasverband, Stiftung Diakoniestation Kreuztal und die örtlichen Heimträger entsenden jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat entscheidet mehrheitlich über die evtl. Einbeziehung weiterer sozialer Institutionen.

§ 5

Die Mitglieder des Beirates können Anträge stellen, über die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen schriftlich und geheim. Der Seniorenbeirat ist zur Durchführung der Beschlüsse verpflichtet, sofern sie zumutbar und im Rahmen seiner Grundsatzklärung liegen.

§ 6

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer/ einem Vorsitzenden, einer/ einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, einer/ einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/ einem 3. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Funktionen.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Die/ Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder - unter Angabe von Gründen - dies wünschen. Verhinderung ist der/ dem Vorsitzenden rechtzeitig zu melden.

§ 9

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll mit Angabe der Anwesenden zu führen. Das Protokoll wird von einer/ einem Mitarbeiter/in der Stadt Kreuztal geführt. Es ist den Mitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzuleiten.

§ 10

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11

Zu den Sitzungen wird der Bürgermeister der Stadt Kreuztal, der sich vertreten lassen kann, eingeladen.

§ 12

Der Seniorenbeirat kann Berater (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Ebenso kann er beratende Mitglieder berufen.

§ 12 a

Der Seniorenbeirat entscheidet über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 13

Die Sitzungen sind öffentlich. Mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder kann der Seniorenbeirat die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 13 a

Die für die Geschäftsführung erforderlichen Haushaltsmittel werden von der Stadt Kreuztal zur Verfügung gestellt.

§ 14

Diese Geschäftsordnung kann vom Seniorenbeirat mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

§ 15

Die Geschäftsordnung wird dem Rat der Stadt Kreuztal und der Verwaltung zur Kenntnis gebracht.